

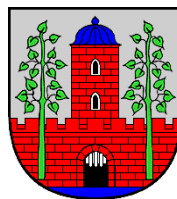
# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Wohnquartier Carl J. Krause“

2. Entwurf



Stand: 23.10.2019

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	30.08.2019	05.09.2019	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><b>Erläuterung</b> Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der letzten abgegebenen Stellungnahme zur vorliegenden Planung vom 06.12.2018 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR: Z 3.6 Abs. 1 LEP HR Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum Finsterwalde ist als Mittelzentrum im Weiteren Metropolitanraum eingestuft. Z 5.6 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im Weiteren Metropolitanraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019</li> </ul> <p><b>Hinweise</b> Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Die rechtlichen Grundlagen in der Begründung werden aktualisiert.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				ner Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-qi-5.pdf">https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-qi-5.pdf</a> .	Stand: 23.10.2019				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2019	18.09.2019	<p>Mit Schreiben vom 3. August 2019 informierten Sie mich über Änderungen/Ergänzungen die in den nun vorliegenden 2. Entwurf des im Betreff genannten B-Plans gegenüber dem Planentwurf vom Oktober 2018 eingearbeitet wurden und baten um Stellungnahme ausschließlich zu den Änderungen.</p> <p>Ich habe die von Ihnen aufgeführten Änderungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“- (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli" 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach werden Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV durch die Änderungen/Ergänzungen nicht berührt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist weiterhin über die vorhandenen Grundstückszufahrten vorgesehen. Die Anlage weiterer Zufahrten zum städtischen Straßennetz ist nicht geplant.</p> <p>Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 07.12.2018 zum 1. Planentwurf mitgeteilt habe, steht die Nutzung innerörtlicher, verkehrlich, auch durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossener Bauflächenpotenziale im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch Bebauungsverdichtung und Nutzungsmischung zu entwickeln.</p> <p>Inwieweit Belange des zivilen Luftverkehrs durch die Planänderung berührt sein könnten, wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				aufgrund anderer Vorschriften bestehende, Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Stand: 23.10.2019				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	30.08.2019	24.09.2019	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf (Stand 18.07.2019) des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe von 16 m über Gelände ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange weiterhin nicht zu erwarten, Somit bleiben die in der Stellungnahme vom 26.04.2018 (4122-5.01.80/1260EE-BPL/18) getroffenen Aussagen weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Die in der Stellungnahme vom 26.04.2019 gegebenen Hinweise zur Entfernung des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh zum Plangebiet sowie den Hindernisbegrenzungsflächen und dem Einsatz von temporären Luftfahrthindernissen (wie z.B. Kränen) sind bereits in der Begründung unter den Kap. 4.4 bzw. 9.9.1 enthalten. Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh Lärmbelastigungen nicht vollständig auszuschließen sind, ist ebenfalls in der Begründung unter Kap. 11.3 enthalten.</b>				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Archäologisches Landesmuseum Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.08.2019	30.08.2019	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden 2. Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere-Stellungnahme.	Stand: 23.10.2019  Der Hinweis wurde beachtet.				
5	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	30.08.2019	30.09.2019	Ziel des Bebauungsplanes ist es weiterhin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Nachnutzung als allgemeines Wohngebiet auf Antrag des Grundstückseigentümers herbeizuführen. Da sich die Planfläche im innerstädtischen Siedlungsgebiet befindet und an die öffentlichen Straßen bereits angeschlossen ist, sind die Errichtung und die Nutzung von 2- bis 4- geschossigen Einzelhaus-, Doppelhaus- und Hausgruppen geplant. Die 68 Wohneinheiten sind für ca. 170 bis 204 Einwohner beabsichtigt. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB verweisen wir rein vorsorglich auf unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 21.11.2018 und die darin gegebenen Hinweise.  Nach Prüfung des 2. Planentwurfes insbesondere der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bestehen keine Einwände, da die der Versorgung des Gebietes/dienenden Läden bis zu einer Verkaufsfläche von max. 49 qm je Betrieb zulässig sind. Insofern ist davon auszugehen, dass	<b>Die gegebenen Hinweise vom 21.11.2018 zur Nahversorgung des Wohnquartiers und zur Zulässigkeit von E-Tankstellen wurden bereits abgewogen. Demnach sollen im Plangebiet in Auswertung des aktuellen Standes des Entwurfes der fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeption kleine Läden bis max. 49 qm nicht ausgeschlossen werden. E-Tankstellen sind untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und bedürfen daher keiner separaten Ausweisung, da sie entsprechend der Vorgaben des § 14 BauNVO, sofern sie dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig sind.</b> Keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird beachtet.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				dem Grundstückseigentümer Informationen zur Einzelhandelsentwicklung vorliegen, um in der Vermarktung potentiell geplanter Verkaufsflächen aktiv werden zu können. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Stand: 23.10.2019				
7	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	30.08.2019	07.10.2019	<p><b>Wasserwirtschaft</b> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Zum genannten Bebauungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 28.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Die erneut überarbeiteten Planunterlagen zur Neuordnung und Nachnutzung des ehemaligen Fabrikgeländes (Holzwarenfabrik) zwischen Tuchmacherstraße und Weststraße als Wohnquartier wurden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Hierbei wurden insbesondere die im Schreiben der brenner BERNHARD ingenieure GmbH getroffenen Aussagen zur Bestimmung der Lärmpegelbereiche für den Einwirkungsbereich der Tuchmacherstraße zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Prüfung bestehen zum vorliegenden Planentwurf vom 18.07.2019 keine Bedenken.</p> <p>Die aufgrund bestehender und zu erwartender Verkehrslärmimmissionen im Nahbereich der Tuchmacherstraße erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, konkret die Festsetzung von passivem Schallschutz in Form von bestimmten Bau-Schalldämm-Maßen für schutzbedürftige Wohn- und Aufenthaltsräume wurden in die Planunterlagen eingearbeitet und in der Planzeichnung entsprechend vermerkt. Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass Außenwohnbereiche an der straßenabgewandten Seite anzuordnen sind. Damit wird der planerischen Vorsorge zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Bauausführungsplanung</p>	<p>In der Stellungnahme vom 28.11.2018 wurde keine Betroffenheit durch die Planung vorgetragen, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 23.10.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Rechnung getragen.</p> <p>In der Planbegründung sind die Ergebnisse der Verkehrs- und Lärmuntersuchung (Bericht vom 05.09.2018) einschließlich Ergänzungsschreiben vom 15.05.2019 ausführlich zusammen gefasst und erläutert.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten der Satzung wird gebeten.</p>					
8	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.08.2019	23.09.2019	<p>Mit Schreiben vom 30. August 2019 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> grundsätzlich keine Einwände vorgebracht. Die zu den bisherigen Entwurfsfassungen vorgetragenen Hinweise wurden überwiegend berücksichtigt. Abschließend werden nochmals einzelne Hinweise zur vorliegenden Planfassung vorgetragen, die sich vor allem auf die dargestellten Änderungsinhalte beziehen und im Weiteren berücksichtigt werden sollten:</p> <p>- Die textliche Festsetzung 2.2 im Teil B ist nicht hinreichend und eindeutig bestimmt, da das „geringfügige“ Überschreiten der Baugrenzen durch Gebäudeteile hier zunächst rechtlich unbestimmt bleibt. Es steht jedoch der Gemeinde zu, einzelne Ausnahmen nach Art und Umfang selbst gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO zu bestimmen. Allgemein gilt, dass das Überschreiten von Baugrenzen durch Gebäudeteile einer Ermessensentscheidung der zuständigen Genehmigungs-</p>	<p><b>Der 2. Satz der Festsetzung unter 2.2 (Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß ist, ausgenommen in der abweichenden Bauweise, zulässig) wird ersatzlos gestrichen, da sich der unter Absatz 2 des § 23 der BauNVO enthaltenen Zusatz „Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“ ausnahmslos an die untere</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>behörde unterliegt: (§ 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO).</p> <p>- Die Randsignatur der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist zwischen den Flurstücken 246/1 und 240 zeichnerisch unvollständig.</p> <p>- Es wird darauf hingewiesen, dass das im Bebauungsplan-gebiet festgesetzte Nebeneinander von baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschossigkeit bzw. unterschiedlicher Höhe (ggf. auch durch technische Aufbauten verursacht) dem Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 BauNVO unterworfen bleibt. Dies gilt auch für die geplante Erhöhung des Bestandsgebäudes.</p> <p>- In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan sollte ergänzend noch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB auf Grundlage der in § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB benannten Ausschlussgründe begründet werden. Zudem sind die auf der Planurkunde benannten Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO nicht identisch mit den in Kap. 14 der städtebaulichen Begründung benannten Rechtsgrundlagen.</p> <p>-Auf Grund der Problematik des „Verkündungsmangels“</p>	<p>Stand: 23.10.2019</p> <p>re Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren wendet. Eine Rechtsgrundlage zur Übernahme dieser Ermessensentscheidung in den Bebauungsplan als Festsetzung ist nicht vorhanden.</p> <p><b>Die Randsignatur ist vollständig, jedoch aufgrund der Darstellung vermutlich schwer lesbar. Die zeichnerische Darstellung wird so geändert, dass diese zweifelsfrei lesbar ist. (Kennzeichnung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Anmerkung der Verwaltung)</b></p> <p><b>Das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO ist bekannt. Es werden entsprechende Hinweise ergänzend in die Begründung aufgenommen. (§ 15 BauNVO: „Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“)</b></p> <p><b>Die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB wird in die Begründung aufgenommen, die Wiedergabe der Rechtsgrundlagen in Kap. 14 der Begründung wird aktualisiert bzw. vervollständigt.</b></p> <p><b>Auf dem Plandokument ist der Hinweis auf die</b></p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>beim Verweis auf DIN-Vorschriften im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010-4BN 21.10) sollte die angewendete Vorschrift letztlich auch der Planausfertigung beigelegt werden.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> stimmt dem 2. Entwurf - Stand: 18. Juli 2019, B-Plan "Wohnquartier Carl J. Krause" der Stadt Finsterwalde, zu.</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt der o. g. Planung ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die Stellungnahme des <b>Straßenverkehrsamtes</b> (SB Herr Lehmann, Tel. 03 53 41 / 97 76 37) in der Stellungnahme</p>	<p>Stand: 23.10.2019</p> <p><b>Einsichtnahmemöglichkeit der DIN in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 bereits enthalten. Dieser Hinweis wird auch Gegenstand der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes sein. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Übernahme von Festsetzungen in den Bebauungsplanplan, die aufgrund von DIN-Vorschriften erfolgten, nicht.</b></p> <p><b>BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010-4BN 21.10), Kurzfassung: „Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans in Bezug genomene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.“</b></p> <p>Die DIN-Vorschriften unterliegen zudem dem Urheberrecht, so dass eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung und somit eine Aufnahme in die Planunterlagen auch aus diesem Grunde nicht möglich ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>des LK vom 18. Dezember 2019 mit Az.: 2018U00456, neu 2019U00332, mit dem Inhalt:</p> <p>„Grundsätzlich wird der Bebauungsplan zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes mit den darin zulässigen Nutzungen auf dem ehemaligen Industriegelände befürwortet.</p> <p>Im Punkt 7.3 - Planerische Abwägung / Schutz vor Verkehrslärm wird die Erfassung der Lärmsituation beschrieben. Laut Untersuchung zum Lärmschutz werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im 2. Geschoss der Wohngebäude um ca. 5 dB(A) überschritten. Aus den einzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen dürfen sich keine Beschränkungen der Verkehrsflächen für den Verkehr herleiten.</p> <p>Es sind bauliche Maßnahmen zu ergreifen um Überschreitungen auszuschließen.</p> <p>Die vorhandenen Zufahrten zur Tuchmacher- und Weststraße sollen für das geplante Wohnquartier nur als private Verkehrswege genutzt werden. Unter Punkt 9.9.5, Ausfahrt auf die Tuchmacherstraße, wird auf eine durchgehende Erschließungsstraße hingewiesen.</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten längs der Tuchmacherstraße und der Weststraße ist die Zustimmung des Straßenbaulasträgers erforderlich. Die Straßenbaubehörde kann hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zuganges Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Auch auf Privatstraßen findet öffentlicher Verkehr statt, wenn der Eigentümer dies duldet und es nicht durch geeignete bauliche Mittel verhindert.</p> <p>Wenn öffentlicher Verkehrsraum, dann gelten die Vorschriften der StVO. Bei Bedarf können Verkehrszeichen angeordnet werden.</p> <p>Für die Anordnung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Dies jedoch, wie vorab erwähnt, für</p>	<p>Stand: 23.10.2019</p> <p><b>Einschränkungen für die öffentlichen Verkehrsflächen ergeben sich aus den Planfestsetzungen nicht. Vorhandene Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 aufgrund der Verkehrslärmbelastung an den künftigen Gebäuden ist durch entsprechenden passiven Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen. Die Festsetzungen dazu sind im Planentwurf enthalten.</b></p> <p><b>Der unter Punkt 9.9.5 erwähnte Hinweis ist die Wiedergabe der Stellungnahme des Baulasträgers, der darauf aufmerksam macht, dass eventuell verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich sind, wenn eine Ausfahrt auf die Tuchmacherstraße erfolgen sollte.</b></p> <p><b>Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Begründung Kap. 9.9.5 enthalten.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>die Straßen, Wege und Plätze auf denen öffentlicher Straßenverkehr stattfindet. Das heißt, eine unbestimmte Gruppe nutzt den Verkehrsraum. Auf privaten Flächen kann der Eigentümer die Anordnung von Verkehrszeichen beantragen, damit diese auch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen.</p> <p>Im Rahmen des B- Planverfahrens sollen die Vorschriften des BbgStrG zwecks Widmung berücksichtigt werden und die Verkehrsflächen im Straßenverzeichnis der Stadt entsprechend aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Anbindungen an die Tuchmacher- und Weststraße sollten deutlich als Grundstückzufahrt zu erkennen sein um vorfahrregelnde Verkehrszeichen zu vermeiden. Ggf. ist die Anbindung der Zufahrt über eine Bordabsenkung erforderlich. Nach § 10 StVO hat sich, wer aus einem Grundstück auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Unter Beachtung vorgenannter Hinweise wird der Planung zugestimmt.“ <i>behält unverändert ihre Gültigkeit.</i></p> <p>Die Belange der <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> wurden beachtet.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b>, das <b>Gesundheitsamt</b> sowie das <b>Kataster- und Vermessungsamt</b> verweisen auf die bereits mit Stellungnahme des Landkreises vom 25. April 2018 abgegebenen Stellungnahmen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrecht-</p>	Stand: 23.10.2019				
					<p><b>Öffentliche Verkehrsflächen, die einer Widmung bedürfen, sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</b></p> <p><b>Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Begründung Kap. 9.9.5 enthalten.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Die von der unteren Denkmalbehörde genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Planverfahren beteiligt. Die Planung wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellten Planunterlage erstellt (Hinweis Kataster- und Vermessungsamt).</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				liche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Stand: 23.10.2019				
10	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Postfach 10 04 33, 0300-1 Cottbus	30.08.2019	13.09.2019	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren, vorhandenen Telekommunikationslinien.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der übergebene Anlagenbestandsplan wurde bereits in die Begründung aufgenommen. (Anlage 1)</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Eine Festsetzung zur Führung von Leitungen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht möglich. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan auch keine Verkehrsflächen festgesetzt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Im Bebauungsplan sind weder öffentliche noch Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestim-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 23.10.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im Bebauungsplan als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Räche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“ erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Telekommunikationslinie nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt:</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand</p>	<p><b>mung festgesetzt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen durch einen Vorhabenträger initiierten Plan handelt, hat dieser im Rahmen der späteren Baugenehmigungsplanung die Abstimmung mit den Versorgungsträgern zur Führung der Leitungen auf dem privaten Grundstück zu führen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigungsplanung zu beachten.</b></p> <p><b>Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Begründung Kap. 9.5 enthalten.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 23.10.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41 -43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach <a href="mailto:ptidresden@telekom.de">ptidresden@telekom.de</a>.</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“, Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen, Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>					
11	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	30.08.2019	05.09.2019	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>2. Die Ausführungen zur Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes „Wohnquartier Carl J. Krause“ berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</li> </ol>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 23.10.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
12	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	30.08.2019	-	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.08.2019	13.09.2019	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	30.08.2019	30.08.2019	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.08.2019	02.09.2019	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	23.09.2019	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Hinweise aus den Stellungnahmen vom 26.09.2018 und 14.11.2018 wurden bereits in die Begründung Kap. 9.9.5 eingestellt.				
22	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ - 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 23.10.2019	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	der Stadt Finsterwalde				wären.				
23	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.08.2019	12.09.2019	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 10.09.2019 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Unter Punkt 9.8 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.</p> <p>Hinweis: Des Weiteren ist unsere Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a></p> <p>Weiterhin muss das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen, insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241 - 033 zu vermeiden sind.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise sind in die Begründung Kap. 9.8 aufgenommen.</p>				
<p><b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 22.10.2019</b></p> <p><b>Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>									



